

Geschäftsordnung der Vollversammlung

§ 1 Begriffsbestimmungen

¹Auf diese Geschäftsordnung finden die Begriffsbestimmungen aus der Ordnung der Bundes-ESG in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung. ²Eine Zweidrittelmehrheit ist gegeben bei Zustimmung durch wenigstens zwei Drittel der anwesenden Delegierten.

§ 2 Einladung

- (1) ¹Zeit und Ort der ordentlichen Vollversammlungen werden durch den Geschäftsführenden Ausschuss festgelegt. ²Dieser unterrichtet Orts-ESGn und Landeskirchen hierüber wenigstens vier Monate vor dem festgelegten Sitzungstermin.
- (2) ¹Außerordentliche Vollversammlungen finden auf Beschluss des Geschäftsführenden Ausschusses oder auf Verlangen von wenigstens zehn Orts-ESGn aus vier Landeskirchen statt. ²Zeit und Ort werden durch den Geschäftsführenden Ausschuss, ggf. in Zusammenwirken mit eine/r Vertreter/in der verlangenden Orts-ESGn, festgelegt. ³Der Geschäftsführende Ausschuss unterrichtet die Orts-ESGn und Landeskirchen hierüber wenigstens einen Monat vor dem festgelegten Sitzungstermin. ⁴Die Rückmeldefrist für die Listen der Landeskirchen (Bundes-ESG-O § 3 Abs. 2 Satz 7) verkürzt sich für außerordentliche Vollversammlungen auf zwei Wochen.
- (3) Nach Rückmeldungen der landeskirchlichen Listen (Bundes-ESG-O § 3 Abs. 2 Satz 7) lädt der Geschäftsführende Ausschuss die delegierten Mitglieder der Vollversammlung (Delegierte) ein.

§ 3 Tagesordnung

¹Die Vollversammlung beschließt ihre endgültige Tagesordnung. ²Ihr Mindestinhalt bestimmt sich nach Bundes-ESG-O § 2 Satz 3 Ziff. 3, 4, 6, 8, 9.

§ 4 Sitzungsleitung

¹Die Sitzungsleitung kann die Redezeit begrenzen und die Öffentlichkeit ausschließen. ²Die Vollversammlung kann diese Maßnahmen nach den Regeln des § 5 Abs. 3 wieder aufheben.

§ 5 Anträge

- (1) ¹Rede- und Antragsrecht bestimmen sich nach Bundes-ESG-O § 3. ²Anträge sind so zu fassen, dass darüber mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann.
- (2) ¹Inhaltliche Anträge sind in Textform unter Beifügung einer Begründung bei der Sitzungsleitung einzureichen. ²Während der Sitzung eingereichte Anträge benötigen die Unterstützung von vier Delegierten, um behandelt zu werden. ³Die Sitzungsleitung kann im Einzelfall auch Anträge behandeln lassen, die der vorgenannten Form nicht genügen.

Stand: 04. März 2019



- (3) ¹Geschäftsordnungsanträge, zu denen keine Gegenrede erfolgt, sind angenommen. 2Andernfalls wird über sie nach höchstens zwei Pro- und zwei Kontra-Reden abgestimmt.
- (4) ¹Anträge auf Änderung der Ordnung können nur behandelt werden, wenn gemäß Bundes-ESG-O § 4 Abs. 5 eine Ordnungsänderung angekündigt worden ist. ²Sie müssen zur Abstimmung allen Delegierten schriftlich vorliegen.

§ 6 Abstimmungen und Wahlen

- (1) ¹Weitergehende Anträge werden zuerst abgestimmt. ²Die zur Annahme von Anträgen erforderlichen Mehrheiten bestimmen sich nach Bundes-ESG-O § 4 Abs. 3 und § 14. ³Anträge auf Wiederaufnahme eines abgeschlossenen Beratungsgegenstandes benötigen eine Zweidrittelmehrheit. ⁴Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen.
- (2) Öffentliche Abstimmungen müssen nicht ausgezählt werden, wenn die von der Sitzungsleitung festgestellte Mehrheit von keiner/m Delegierten bezweifelt wird.
- (3) ¹Wahlvorschläge sind in Textform bei der Sitzungsleitung einzureichen. ²Diese gibt die eingereichten Wahlvorschläge bekannt, befragt das Plenum nach weiteren Wahlvorschlägen und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen zur Kandidatur bereit sind. ³Anschließend stellen sich die Kandidat/innen vor. ⁴Für den Antrag auf eine vertrauliche Personaldebatte gilt § 5 Abs. 2.
- (4) ¹Bei Wahlen hat jede/r Delegierte/r so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. ²Ein/e Kandidat/in muss die Mehrheit der Stimmen gemäß Bundes-ESG-O § 4 Abs. 3 erhalten, um gewählt zu sein. ³Wenn mehr Kandidat/innen diese Mehrheit erhalten, als Mandate zu vergeben sind, sind die Kandidat/innen mit den meisten Stimmen gewählt. ⁴Führt eine Wahl wegen Stimmengleichheit kein eindeutiges Ergebnis herbei, findet eine Stichwahl zwischen den betreffenden Kandidat/innen statt
- (5) Bei Delegationen erfolgt die Stellvertretung soweit möglich durch die Kandidat/innen in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen.

§ 7 Protokoll

- (1) Die Mitarbeiter/innen des Arbeitsfeldes ESG sorgen für die Erstellung eines Protokolls.
- (2) Jede/r Delegierte kann zu einem Tagesordnungspunkt bis zum Ablauf des letzten Sitzungstages eine schriftliche Erklärung zu Protokoll geben.
- (3) Das Protokoll enthält wenigstens die Gegenstände der behandelten Tagesordnungspunkte, den Wortlaut der behandelten Anträge, Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen sowie Protokollerklärungen und soll bei wesentlichen Entscheidungen auch die Hauptargumente der Debatte enthalten.
- (4) Innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Vollversammlung veröffentlicht das Arbeitsfeld ein Kurzprotokoll über die Ergebnisse von Wahlen und die gefassten Beschlüsse.

Stand: 04. März 2019



Verband der Evangelischen Studierendengemeinden in Deutschland

- (5) Die Delegierten erhalten eine vorläufige Fassung des Protokolls und haben die Möglichkeit, innerhalb von sechs Wochen dem Protokoll zu widersprechen und genau beschriebene Änderungen geltend zu machen.
- (6) Der Geschäftsführende Ausschluss beschließt und veröffentlicht die endgültige Fassung des Protokolls. Auf nicht angenommene Widersprüche ist hinzuweisen.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) ¹Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Vollversammlung und treten sofort in Kraft. ²Der Geschäftsführende Ausschuss ist befugt, redaktionelle Angleichungen vorzunehmen. 3Diese sind der Vollversammlung mit dem Protokoll anzuzeigen.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 13. Dezember 2014 in Kraft.

Stand: 04. März 2019